

Satzung

Leader Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel AL-P e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Leader-Aktionsgruppe(LAG) AL-P. Er soll nach der Entscheidung über die Anerkennung als Lokale Aktionsgruppe im Sinne des Art. 62 VO (EG) Nr. 1698/2005 in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schongau. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) gem. Art. 62 VO (EG) Nr. 1698/2005 im Gebiet des Auerbergland e.V., des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel und des Landkreises Weilheim-Schongau.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität, des sanften Tourismus, der Landwirtschaft, der Wirtschaftsstruktur und der Bildung, die der Zukunftssicherung im Bereich ländlicher Entwicklung dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts (REK), das den Satzungszwecken des Vereins entspricht,
 - b) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
 - c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes dienen.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung der Satzungszwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

a) alle natürlichen Personen.

b) juristische Personen wie

- die Gebietskörperschaften im Gebiet von Auerbergland e.V., des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel und des Landkreises Weilheim-Schongau.
- Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
- kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
- Vereine, Verbände, Stiftungen, Anstalten ,
- Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen,
- Finanzinstitute (z.B. Sparkassen, Volksbank Raiffeisenbank, Banken, Versicherungen).

Die unter a) und b) aufgeführten Mitgliedschaften müssen ihren (Wohn-)Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet (siehe § 1 Abs. 3) haben.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 (Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit für alle – eine Rahmenstrategie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2005) zu beachten.

(4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vorsitzenden gekündigt werden (siehe auch § 5).

§ 4

Fördernde Mitglieder

(1) Juristische und natürliche Personen, die nicht nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Die Förderung kann auch in ideeller Form erfolgen

(2) § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen;
- b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen;
- c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4);
- d) durch Ausschluss aus dem Verein (mit Streichung von der Mitgliederliste);
- e) durch Auflösung des Vereins.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Zugang des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu (s. §7 Abs. 3b). Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der REK- Lenkungsausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt: Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Die Stimmenanteile der Kommunen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (s. § 3 Abs.3, § 5) im Rahmen des Berufungsverfahrens,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die gekorenen Mitglieder des REK- Lenkungsausschusses,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge / die Beitragsordnung,
 - g) den Haushaltsplan,
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i) die Entlastung des Vorstandes,
 - j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - k) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1 mal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. . Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden, die aus der Mitte der Mitglieder zu wählen sind, wobei die ersten beiden Vorsitzenden Vertreter von Auerbergland e.V. und des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel sein müssen. Des Weiteren gehören dem Vorstand ein Schatzmeister sowie insgesamt sechs Beisitzer mit Stimmrecht an, die so aus der Mitte der Mitglieder zu wählen sind, dass mindestens zwei aus dem Gebiet des Auerbergland e.V. und zwei aus dem Gebiet des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel stammen.
- (2) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des REK-Lenkungsausschusses die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder der REK- Lenkungsausschuss zuständig sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (6) Zur Umsetzung des REK, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des Vorstands richtet der Vorstand ein LAG-Management ein.

§ 9

REK-Lenkungsausschuss

- (1) Aufgabe des REK- Lenkungsausschusses ist die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den im REK geplanten Entwicklungsstrategien und Zielen. Für die zusammenfassende Stellungnahme ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus geborenen und gekorenen Mitgliedern. Die geborenen Mitglieder werden vom Vorstand bestätigt, die gekorenen Mitglieder vom Vorstand benannt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses der LAG AL-P.

§ 10

Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung einen Fachbeirat berufen. Er arbeitet eng mit den öffentlichen Verwaltungsstellen wie z.B. der Regierung von Oberbayern, der Regierung von Schwaben, dem Landkreis Weilheim-Schongau, dem Landkreis Ostallgäu, den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Amt Ländliche Entwicklung München, dem Bereich Zentrale Aufgaben, München, dem Amt für Ländliche Entwicklung Krumbach und den Tourismusverbänden zusammen.
- (2) Je nach Sachlage und Bedarf können vom Vorstand des Vereins weitere Mitglieder in den Fachbeirat berufen werden.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen. Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des REK- Lenkungsausschusses, des Fachbeirates und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 7 Abs. 5 zu laden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird den Mitgliedskommunen zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt im Verhältnis der von ihnen seit Vereinsgründung aufgewandten Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

Vorstehende Satzung wurde am 23. Januar 2012 von der Mitgliederversammlung mit allen Änderungen gegenüber der Satzung vom 5. August 2008 beschlossen.